

Kundmachung.

Schon seit dem Monate November v. J. versammelten sich in dem Gasthause zum blauen Stern am Brauhirschengrunde mehrere Uebelgesinnte, welche, ohne einen abgeschlossenen Verein zu bilden, es sich zur Aufgabe machten, in Gegenwart aller übrigen, meistens aus der Classe weniger bemittelter Gewerbsleute bestehenden Gäste, nicht nur die Maßregeln der Regierung zu verdächtigen und die Tagsbegebenheiten in entstellter und aufreizender Weise zu besprechen, sondern auch Schriften demagogischen und communistischen Inhaltes öffentlich vorzulesen.

Der Thätigkeit der Sicherheitsbehörde ist es gelungen, dem verderblichen Treiben jener illoyalen Gesellschaft Schranken zu setzen, diejenigen zur Haft zu bringen, welche sich bei diesen Zusammenkünften besonders hervorgethan und dem Militär-Gerichte zur gesetzlichen Amtshandlung zu übergeben.

In Folge der hierauf abgeführten, eindringlichen Untersuchung, wurde durch Kriegsrechts-Urtheil v. 17. d. M., wie folgt, erkannt:

Wegen Vorlesung aufreizender Schriften, erschwert durch gleichartige Reden, wurde der Barbiergehilfe Moïse Scheitz zu dreiwöchentlichem, der Schulgehilfe Valentin Schaffner zu siebenwöchentlichem, der Surrogat-Kaffehschänker Andreas Tröster, und wegen Führens aufreizender Reden der Gastwirth Joseph Köffner, dem nebenbei auch noch Ueberschreitung der gesetzlichen Sperrstunde zur Last fällt, zu dreiwöchentlichem, durch zweimaliges Fasten verschärften, ferner der Maschinist Alexander Münder über den seit 8. Februar d. J. ausgestandenen Untersuchungsarrest noch zu 14tägigem, durch einmaliges Fasten in der Woche verschärften, und die Webermeister Friedrich August Schuhmann und Adalbert Tognier, Ersterer zu sechswochentlichem, Letzterer zu viertägigem Stockhausarreste in Eisen verurtheilt, die Strafverschärfung durch Fasten jedoch allen hiezu Verurtheilten im Milderungswege nachgesehen.

Ferner wurde gegen den Webergesellen Jacob Krämer wegen verübter Majestätsbeleidigung im zweiten Grade, erschwert durch aufwiegelnde Neußerungen, auf achtmonatlichen, und gegen den Wichsfabrikanten Leonhard Heinrich wegen Herabwürdigung der Religion, unter gleich erschwerenden Umständen, auf vierwochentlichen Stockhausarrest in Eisen erkannt; — dagegen sind Nachbenannte, und zwar: die Webermeister Franz Bakhauser, Johann Neumeister, Johann Teimer, Johann Zuschek und Leopold Handfest, dann der Kleidermacher Joseph Kurzweil, der Strumpfwirker Franz Hübel, der Weber Anton Gzermak, der Gattendrucker Franz Knobloch, der Tischlermeister Carl Menhardt, der Trödler Peter Kessler, der Seidenzeugfabrikant Jacob Wishalter und der Tischler Franz Fußeck von der ihnen angeschuldeten Ruhestörung durch aufreizende Reden aus Abgang hinlänglicher Beweise ab instantia losgesprochen worden.

Wien am 23. April 1850.



Von der k. k. Militär-Central-
Untersuchungs-Commission.

Handbuch

Die Handlung des Menschen ist ein fortwährendes Streben nach
Besserung und Vollkommenheit. In der Natur ist der Mensch
ein unvollkommenes Wesen, das durch die Vernunft zu
einer höheren Stufe der Existenz gelangen kann. Die
Vernunft ist das höchste Prinzip des menschlichen Geistes,
das ihm die Möglichkeit gibt, die Gesetze der Natur zu
überwinden und sich selbst zu überwinden. In der
Handlung des Menschen ist die Vernunft dasjenige,
was die Handlung zu einer Tugend macht. Die Tugend
ist die Vollkommenheit der Handlung, die durch die
Vernunft erreicht wird. Die Handlung des Menschen ist
daher eine Handlung der Vernunft, die die Tugend
erzielt. Die Tugend ist die Vollkommenheit der
Handlung, die durch die Vernunft erreicht wird.

Die Handlung des Menschen ist ein fortwährendes Streben nach
Besserung und Vollkommenheit. In der Natur ist der Mensch
ein unvollkommenes Wesen, das durch die Vernunft zu
einer höheren Stufe der Existenz gelangen kann. Die
Vernunft ist das höchste Prinzip des menschlichen Geistes,
das ihm die Möglichkeit gibt, die Gesetze der Natur zu
überwinden und sich selbst zu überwinden. In der
Handlung des Menschen ist die Vernunft dasjenige,
was die Handlung zu einer Tugend macht. Die Tugend
ist die Vollkommenheit der Handlung, die durch die
Vernunft erreicht wird. Die Handlung des Menschen ist
daher eine Handlung der Vernunft, die die Tugend
erzielt. Die Tugend ist die Vollkommenheit der
Handlung, die durch die Vernunft erreicht wird.

Wien am 28. April 1850.

Von der k. k. Militär-Central-
Anstalt für die k. k. Armee

Verlag von J. B. Zeno

RB 4480